

---

# Gemeinderat

## Protokoll des Gemeinderates Zuchwil

41. Sitzung vom Donnerstag, 27. April 2017, 19:30 bis 21:30 Uhr

---

Vorsitz	Hug Stefan, Gemeindepräsident
Protokoll	Mohni Regula, Gemeindeschreiberin Stv.
Anwesend	Affolter Reto, Auderset Silvio, Bennett Cadola Karen, Brunner Daniel, Grolimund Daniel, Hofer Christine, Karli Belinda, König Zeltner Cornelia, Marti Patrick, Obi Heinrich, Rüsics Carlo, Schaad Philipp, Schaller Heinz, Schibler Joggi Beatrice, Schöni Stephan, Sieber Roland, Studer Benjamin, Unold Jäggi Regine, Vuille Jean-Baptiste, Weber Claudia, Wittwer Amanda, Ziegler Bruno
Entschuldigt	Kuhn-Hopp Sigrun, Tschui Manfred, Weyeneth Philippe
Gäste	Mottet Markus
Presse	Reimann Lea, Solothurner Zeitung
Berichterstatter	Hug Stephan, Schuldirektor, Trakt. 2; Marti Michael, Leiter Finanzen, Trakt. 4; Häberli Patricia, Spitex-Leiterin, Trakt. 5 und 6; Baumann Peter, Leiter Abteilung Bau und Planung, Trakt. 7 - 12

### Traktanden

1	Protokoll Nr. 40 vom 09.03.2017	Beschluss-Nr.	360
2	Mitteilungen Nrn. 168 - 174	Beschluss-Nr.	361
3	Leistungsvereinbarung Einwohnergemeinde Zuchwil - Verwaltungsrat Sportzentrum	Beschluss-Nr.	362
4	Abteilung Finanzen; Genehmigung Nachtragskredit Erfolgsrechnung 2016	Beschluss-Nr.	363
5	Spitex-Dienste; Genehmigung Pensenerhöhung der öffentlich-rechtlichen Anstellungen	Beschluss-Nr.	364
6	Spitex-Dienste; Genehmigung Erhöhung Haushilfetarif	Beschluss-Nr.	365

- |    |   |               |     |
|----|---|---------------|-----|
| 7  | Bürgergemeinde Zuchwil; Landschenkung GB Nr. 263 an Einwohnergemeinde Zuchwil | Beschluss-Nr. | 366 |
| 8  | Sportzentrum Zuchwil; Genehmigung Auftragsvergabe Lüftungersatz Sporthalle    | Beschluss-Nr. | 367 |
| 9  | Sportzentrum Zuchwil; Ersatz Banden Innenfeld: Genehmigung Bauabrechnung      | Beschluss-Nr. | 368 |
| 10 | Energiestadt; Genehmigung Jahresprogramm 2017                                 | Beschluss-Nr. | 369 |
| 11 | Emmenbrücke; Genehmigung Werkleitungssteg, Farb- und Materialkonzept          | Beschluss-Nr. | 370 |
| 12 | Fremdreklamen; Genehmigung Änderung Bau- und Zonenreglement                   | Beschluss-Nr. | 371 |

Die Traktandenliste wird vom Gemeinderat stillschweigend genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Gemeindepräsident    Die Gemeindeschreiberin Stv.

Stefan Hug

Regula Mohni

---

## Beschluss-Nr. 360 - Protokoll Nr. 40 vom 09.03.2017

---

Das Protokoll der 40. Sitzung vom 09.03.2017 wird mit Verdankung an den Verfasser Felix Marti genehmigt.

---

---

---

## Beschluss-Nr. 361 - Mitteilungen Nrn. 168 - 174

---

- Nr. 168 Wahlbüro; Protokoll der Regierungsrats- und Kantonsratswahlen vom 12.03.2017
- Nr. 169 Einwohnergemeinde Zuchwil; Angebot Schreibdienst
- Nr. 170 Regierungsrat; Einladung zur Übergabefeier der Sportförderpreise, Sportverdienstpreise und Sportpreise
- Nr. 171 Gemeindepräsidium; Informationsanlass Projekt Traglufthalle für einen Winterbetrieb im Freibad Zuchwil
- Nr. 172 Amt für Umwelt; Stand Emmeprojekt
- Nr. 173 Energiestadt; Mobilitätsmanagement in der Verwaltung
- Nr. 174 Abteilung Finanzen und Abteilung Bau und Planung; Prozessmanagement Verpflichtungskredite

### Zusätzliche Mitteilungen

Der Schuldirektor, **Stephan Hug**, erläutert die aktuell laufende Debatte der bevorstehenden kantonalen Abstimmungsvorlage des Lehrplans 21. Mit der Erarbeitung des gegenwärtigen Solothurner Lehrplans wurde im Jahre 1988 begonnen. Dessen Einführung erfolgte im Sommer 1992. Die fortschreitende Digitalisierung wirke sich auch auf den Unterricht aus, so Stephan Hug. Das primäre Ziel des Lehrplans 21 sei die Vereinheitlichung der Schulsysteme. Ein interkantonaler Vergleich stellt dar, dass in vielen Kantonen die Einführung des Lehrplans bereits beschlossen wurde, in einigen jedoch noch politische Vorstösse hängig sind. Fokussiert auf die Schulen Zuchwil, erläutert der Schuldirektor zahlreiche befürwortende Argumente des Lehrplans 21.

Des Weiteren erinnert **Stephan Hug** den Gemeinderat an den bereits erfolgten Aufruf zur Prüfung der Schaffung von Praxisstellen im eigenen Umfeld. Das Finden einer Lehrstelle sei

für lernschwächere Schüler zunehmend schwierig. Das 10. Schuljahr werde bekanntlich nicht mehr angeboten. Es soll folglich für diese Jugendlichen eine Perspektive geschaffen und ihnen die Eingliederung in die Arbeitswelt ermöglicht werden. Die monatlichen Lohnkosten betragen Fr. 350.00. Die Schuldirektion nimmt Angebote von Praxisstellen gerne entgegen.

**Peter Baumann**, Leiter Abteilung Bau und Planung, begründet die mit der Mitteilung Nr. 174 zur Kenntnis gebrachten Verpflichtungskredite mit fehlenden Personalressourcen seiner Abteilung. **Patrick Marti** möchte der Situation mehr Nachdruck verleihen und regt an, entsprechende Massnahmen zu ergreifen und bestehende konsequent anzuwenden. Der Gemeindepräsident **Stefan Hug** beteuert, sich der Problematik bewusst zu sein. Vorschläge zur Umsetzung und Verbesserung liegen vor und entsprechende Massnahmen seien bereits im Gange. Die Situation werde auf operativer Ebene sehr ernst genommen. **Patrick Marti** wünscht, die Thematik Verpflichtungskreditkontrolle auf der Pendenzenliste zu ergänzen. **Stefan Hug** versichert, dass dieses Thema bereits Inhalt der Pendenzenliste ist. **Peter Baumann** bekennt sich dazu, dass weitere Massnahmen ergriffen werden müssen. Es sei jedoch nicht die Abteilung Bau und Planung in struktureller Hinsicht zu überprüfen, sondern es müssen mehr Stellenpensen beantragt werden.

**Daniel Grolimund** beschreibt die Mitteilung Nr. 169 als wenig aussagekräftig, da wichtige Inhalte wie die konkrete Ansprechperson auf dem Flyer fehlen. Des Weiteren ist unklar, durch welche Verwaltungsabteilung dieser Schreibdienst angeboten wird, wer ihn ausführt und für welche Personengruppen das Angebot bestimmt ist. Der Gemeindepräsident **Stefan Hug** erläutert, dass der Schreibdienst von Freiwilligen ausgeführt wird. Alle weiteren Fragen gilt es aber noch zu klären. Deren Antworten werden dem Gemeinderat nachträglich schriftlich mitgeteilt.

**Daniel Grolimund** regt im Zusammenhang der abgegebenen Informationen zum Lehrplan 21 durch den Schuldirektor an, dass der Gemeinderat künftig nicht mehr vor Abstimmungen mit einseitigen Informationen zu bedienen ist und politische Aussagen zu unterlassen sind. **Christine Hofer** teilt die Auffassung ihres Vorredners und bittet darum, in Zukunft von politischen Statements abzusehen. Auch der Gemeindepräsident **Stefan Hug** hätte sich mehr informellen Inhalt des Lehrplans 21 gewünscht. **Heinz Schaller** betrachtet die Situation eher unproblematisch und appelliert an die Vernunft der Gemeinderäte. Es dürfe erwartet werden, mit den abgegebenen Informationen umgehen zu können.

---

## Beschluss-Nr. 362 - Leistungsvereinbarung Einwohnergemeinde Zuchwil - Verwaltungsrat Sportzentrum

---

*Die Verwaltungsräte der SZZ Sportzentrum Zuchwil AG, **Daniel Grolimund**, **Patrick Marti** und **Beatrice Schibler Joggi** befinden sich im Ausstand.*

## AUSGANGSLAGE

Am 22. September 2016 hat der Gemeinderat zur Vorberatung einer neuen Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Zuchwil und der SZZ Sportzentrum Zuchwil AG eine Verhandlungsdelegation bestimmt. Die Einwohnergemeinde war durch Reto Affolter, Silvio Auderset, Stefan Hug und Peter Baumann in dieser Arbeitsgruppe vertreten. Die Vertreter der SZZ Sportzentrum Zuchwil AG bestanden aus Jürg Kilchenmann, Beatrice Schibler Joggi, Jürgen Hofer und Urs Jäggi. An drei Zusammenkünften wurden die Grundlagen überprüft, die Bedürfnisse der beiden Parteien aufgenommen und über die möglichen Änderungen verhandelt. Hinter dem vorliegenden Ergebnis können beide Verhandlungspartner (durch abschliessenden Zirkularbeschluss) stehen.

## ERWÄGUNGEN

Grundsätzlich hat sich die bisherige Vereinbarung bewährt. Aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren, haben sich dennoch einige Ergänzungen aufgedrängt.

Wesentliche materielle Neuerungen gegenüber der bisherigen Vereinbarung in kursiv:

### **Leistungsvereinbarung 2017 - 2021**

#### **Inhaltsverzeichnis**

*Artikel 1: Gegenstand der Leistungsvereinbarung*

*Artikel 2: Bewegliches Inventar der bestehenden Sportanlagen*

*Artikel 3: Entschädigung*

*Artikel 4: Benützungsrechte der Einwohner, der Schulen und schulpflichtigen Kinder*

*Artikel 5: Benützungsrechte der Einwohnergemeinde Zuchwil an der Sporthalle*

*Artikel 6: Vermietung und Zuteilung sowie Benützbarkeit der Anlagen*

*Artikel 7: Benützungsrechte an den Fussballfeldern*

*Artikel 8: Regionsgemeinden, Verwendung Beitragszahlungen und Benützungstarife*

*Artikel 9: Sorgfaltspflicht, Abschluss von Versicherungen*

*Artikel 10: Ersatzanschaffungen und Renovationen*

*Artikel 11: Finanzen (Abgeltungen und Investitionen)*

*Artikel 12: Bauliche Veränderungen und Erweiterungen*

*Artikel 13: Werbung*

*Artikel 14: Vertragsdauer*

*Artikel 15: Schiedsgericht*

*Anhang 1: Parkanlage (Art. 1)*

*Anhang 2: Belegungsplan der Sporthalle Zuchwil (Art. 5)*

*Anhang 3: Kontingentsregelung der Sporthalle (Art. 5)*

*Anhang 4: Zahlungsflüsse (Art. 11)*

Die Einwohnergemeinde Zuchwil ist Eigentümerin des auf dem Grundstück GB Zuchwil Nr. 1615 errichteten Sportzentrums. Dieses Sportzentrum soll als Treffpunkt dienen und allen Sportbegeisterten möglichst umfassende Dienstleistungen in einer bedürfnisgerechten Form auf eigenwirtschaftlicher Basis bieten.

Die Einwohnergemeinde verpflichtet sich, die bestehenden Anlagen im Rahmen dieser Vereinbarung zu unterhalten und zu erneuern. Zur Erhaltung der Attraktivität sollen die aktuellen Tendenzen mit berücksichtigt werden. Die Erstellung zusätzlicher Anlagen für weitere Sportarten ist nicht prioritär. Im Gegenzug sorgt die SZZ AG für einen kostendeckenden Betrieb.

Die Einwohnergemeinde Zuchwil überträgt die Führung des Sportzentrums der SZZ Sportzentrum Zuchwil AG<sup>6</sup> (nachfolgend SZZ AG genannt). Diese soll, zusammen mit den interessierten Kreisen und Vereinen, für eine nachhaltige Nutzung der Anlagen sorgen. Sie hat den Bedürfnissen und Ansprüchen sowohl der älteren als auch der jungen Generation angemessene Rechnung zu tragen. Aktiven Sportlerinnen und Sportlern ist eine möglichst vielseitige sportliche Betätigung zu ermöglichen, und Nichtsportlerinnen und Nichtsportler sollen in angenehmer Umgebung zu körperlicher Aktivität angeregt werden.

*Die Einwohnergemeinde Zuchwil besitzt mindestens einen Aktienanteil von 60 % an der SZZ AG.<sup>7</sup>*

<sup>6</sup> Die SZZ AG weist durch die Ausfinanzierung der Pensionskasse Kanton Solothurn einen sehr hohen Bilanzfehlbetrag aus. Ein durch die EGZ gewährtes Darlehen in der Höhe von CHF 670'000 muss über die kommenden Jahre refinanziert werden.

<sup>7</sup> GR Beschluss Nr. 203 vom 17.09.2015

Die Parteien vereinbaren Nachstehendes:

### **Artikel 1 / Gegenstand der Leistungsvereinbarung**

Die Einwohnergemeinde Zuchwil überlässt der SZZ AG sämtliche Anlagen, die zum Sportzentrum gehören, insbesondere das Frei- und Hallenbad, den Wellnesspool, die Sauna, die Kunststeisbahn, die Sporthalle, die Unterkunft, die Minigolfanlage, die Fussballplätze, den Restaurationsbetrieb, den Administrations- und Wohnungstrakt, die bestehende *Parkplatzanlage* und Zugehör zur Führung eines nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich betriebenen Sportzentrums.

*Die detaillierte Handhabung der Parkplatzanlage wird im Anhang 1 „Parkplatzanlage“ vom 23.02.2017 beschrieben.*

Die SZZ AG erklärt sich bereit, allfällige weitere in der Nähe der bestehenden Sportstätten von der Einwohnergemeinde errichtete Sportanlagen zu übernehmen. Die Bedingungen dieser Übernahme sind nach gemeinsamer Absprache festzusetzen.

Die Bausubstanz des Innenbereiches des Sporthotels in der Sporthalle ist im Eigentum der SZZ AG. Für den Unterhalt und die Abschreibung dieses Anlageteils ist die SZZ AG allein zuständig.

Für gemeinsam genutzte Anlageteile<sup>2</sup> im Sporthotel und der Sporthalle gilt folgendes:

Die SZZ AG leistet: 2/5 der Unterhalts- und Erneuerungskosten

Die EG Zuchwil leistet: 3/5 der Unterhalts- und Erneuerungskosten

Von dieser Regelung ausgenommen sind Dach, Fassade, Heizung und Lüftung. Wird bei diesen Anlageteilen eine Sanierung notwendig, wird der Kostenteiler zu diesem Zeitpunkt festgelegt unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der beiden Vertragspartner.

Ist eine Einigung über den Kostenteiler nicht möglich, wird nach Art. 15 (Schiedsgericht) vorgegangen.

<sup>2</sup> Grundlage: Entwurf zur Begründung von Stockwerkeigentum, Bader Partner, 1.3.1996

### **Artikel 2 / Bewegliches Inventar der bestehenden Sportanlagen**

Das bewegliche Inventar ging bei der Übernahme der ersten und zweiten Ausbautetappe im Oktober 1982 zum reduzierten Pauschalpreis von Fr. 200'000.00 bzw. im Juli 1995 bei der Übernahme der dritten Ausbautetappe (Sporthalle) ins Eigentum der SZZ AG über.

### **Artikel 3 / Entschädigung**

Die Überlassung der Gebäulichkeiten, der Sportanlagen und des Zugehört erfolgt entschädigungslos.

### **Artikel 4 / Benützungsrechte der Einwohner, der Schulen und schulpflichtigen Kinder von Zuchwil**

Die SZZ AG verpflichtet sich gegenüber der Einwohnergemeinde Zuchwil zur Einräumung nachstehender Benützungsrechte. Diese Leistungen sind von der Einwohnergemeinde Zuchwil gemäss Art. 11, Abs. 1, Bst. a) abzugelten.

- a) Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Zuchwil sind gegenüber auswärtigen Benutzerinnen und Benützern der Sportanlagen Abonnemente zu einem reduzierten Preis anzubieten.  
Die Preisdifferenz zwischen den Abonnements für Zuchwiler Einwohnerinnen und Einwohner und denjenigen für auswärtige Benutzerinnen und Benützer ist der SZZ AG von der Einwohnergemeinde Zuchwil nicht abzugelten.
- b) Den Schulklassen von Zuchwil in Begleitung einer Lehrperson ist Gratiseintritt in Freibad, Hallenbad und Kunsteisbahn in gewohntem Rahmen zu gewähren.
- c) *Benützung Sporthalle siehe Art. 5, Abs. 2.*
- d) Den schulpflichtigen Kindern, deren Eltern Wohnsitz in Zuchwil haben, ist für die Benützung des Freibades freier Eintritt zu gewähren. Die SZZ AG bestimmt die Öffnungszeiten für Kinder ohne Begleitung Erwachsener.
- e) Den schulpflichtigen Kindern, deren Eltern Wohnsitz in Zuchwil haben, ist für die Benützung der Kunsteisbahn (allgemeiner Eislauf) von Montag bis Freitag freier Eintritt zu gewähren. Die SZZ AG bestimmt die Öffnungszeiten für Kinder ohne Begleitung Erwachsener.

### **Artikel 5 / Benützungsrecht der Einwohnergemeinde Zuchwil an der Sporthalle**

Der Einwohnergemeinde Zuchwil steht die Sporthalle gemäss *Anhang 2 „Belegungsplan Sporthalle Zuchwil“ vom 05.04.2017* während der Schulzeiten zur Verfügung.

*Den Schulklassen von Zuchwil in Begleitung einer Lehrperson ist die Sporthalle, gemäss Anhang 2, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.*

*Der Einwohnergemeinde Zuchwil steht die Sporthalle für Anlässe der Einwohnergemeinde und für Vereine von Zuchwil während 8 ganzen Tagen zur Verfügung. Benützbarkeit und Bewilligung siehe Art. 6. Detailbeschreibung der Kontingentierung siehe Anhang 3 „Kontingentsregelung der Sporthalle“ vom 07.04.2017.*

*Diese Leistungen der SZZ AG sind von der Einwohnergemeinde Zuchwil gemäss Art. 11, Abs. 1, Bst. b) abzugelten.*

### **Artikel 6 / Vermietung und Zuteilung sowie Benützbarkeit der Anlagen**

Die Entscheidung über die Vermietung und Zuteilung sowie die Benützbarkeit der Innen- und Aussenanlagen liegt bei der SZZ AG.

Die Einwohnergemeinde erteilt die Bewilligung für die Benützung der Sporthalle an Gemeindetagen erst, wenn ein beidseitig unterschriebener Vertrag mit der SZZ AG vorliegt.

## **Artikel 7 / Benützungsrecht an den Fussballfeldern**

*Die Einwohnergemeinde Zuchwil sowie die SZZ AG können diesen Artikel in gegenseitigem Einvernehmen anpassen, wenn dies durch das Vorhandensein eines Kunstrasens<sup>8</sup> vor Ablauf dieser Leistungsvereinbarung nötig wird.*

<sup>8</sup> Siehe unterschriebene Absichtserklärung vom 05.01.2017.

Die SZZ AG verpflichtet sich gegenüber der Einwohnergemeinde Zuchwil, von den Ortsvereinen und den Schulklassen von Zuchwil in Begleitung einer Lehrperson für die Benützung der Fussballfelder keine Miete zu verlangen.

Mit Ausnahme der in Absatz 2 erwähnten Benützungsberechtigten hat die SZZ AG für die Benützung der Fussballfelder eine Miete zu verlangen.

Die SZZ AG entscheidet über die Bespielbarkeit der Fussballfelder. Sie informiert die Einwohnergemeinde über Widerhandlungen gegen ihre Anordnungen. Über allfällige Sanktionen entscheidet der GR. Dieser hört in Bezug auf die Benützbarkeit der Plätze und die Notwendigkeit von Instandstellungsarbeiten zunächst die Ombudsstelle an.

Beschlossene Bussgelder und Instandstellungskosten werden den Fehlbaren mit Beilage des GR-Protokollauszuges direkt von der SZZ AG in Rechnung gestellt. Sollten Rechnungen nicht beglichen werden, kann der GR weitere Sanktionen verfügen.

Die Einwohnergemeinde Zuchwil entrichtet der SZZ AG für den Unterhalt der Fussballfelder eine Pauschalabgeltung gemäss Art. 11, Abs. 1, Bst. c).

Der GR legt die Benützungsgebühren für die Zuchwiler Vereine und für andere Fremdbenutzer fest.

## **Artikel 8 / Regionsgemeinden, Verwendung Beitragszahlungen und Benützungstarife**

*Die Kostenbeteiligung der Regionsgemeinden an regionalen Aufgaben wurde 2016 neu geregelt. Darunter fällt auch die Kunsteinbahn Zuchwil. Die zweckgebundenen Gelder<sup>9</sup> des Regionalplanungsvereines espaceSOLOTHURN (repla), die dazu an die Einwohnergemeinde Zuchwil überwiesen werden, werden mittels Fondkonto bei der Einwohnergemeinde Zuchwil verwaltet. Diese Mittel können für Ersatzanschaffungen, Renovationen und Investitionen der Kunsteisbahn (Innen- und Aussenanlage) verwendet werden.*

<sup>9</sup> In der Vergangenheit jährlich ca. Fr. 100'000.00. Für die Jahre 2017 – 2020 sind vertraglich Fr. 145'000.00 zugesichert.

Die von der SZZ AG aufzustellenden Benützungstarife sind so zu gestalten, dass den Einwohnerinnen und Einwohnern beitragszahlender Regionalgemeinden, soweit dies sinnvoll ist, Vorteile gegenüber nichtzahlenden Gemeinden eingeräumt werden.

*Zurzeit wird dies mittels durch die SZZ AG gewährten Rabatten auf Einzeleintritten zu den meisten Anlagen des Sportzentrums gewährt. Als Entschädigung erhält die SZZ AG aus dem Fond Kunsteisbahn der Einwohnergemeinde Zuchwil jährlich einen Betrag gemäss Art. 11, Abs. 1, Bst. d).*

## **Artikel 9 / Sorgfaltspflicht, Abschluss von Versicherungen**

Die SZZ AG ist verpflichtet, das Sportzentrum mit aller Sorgfalt zu gebrauchen und Schädigungen jeglicher Art zu vermeiden. Sie ist insbesondere auch verpflichtet, die Räumlichkeiten, Anlagen und Zugehör in gutem und sauberem Zustand zu halten. Sie haftet für Beschädigungen, die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung oder höherer Gewalt sind.

Die SZZ AG übernimmt die Haftung für Schäden, die sich aus dem Betrieb des Sportzentrums ergeben. Sie hat für eine entsprechende Versicherungsdeckung zu sorgen.

Für die periodischen Sicherheitskontrollen der Dächer der Anlage ist die Einwohnergemeinde Zuchwil zuständig.

## **Artikel 10 / Ersatzanschaffungen und Renovationen**

### 1. Ersatzanschaffungen

Ersatzanschaffungen der mobilen Sachanlagen, der Betriebseinrichtungen sowie Teile an Gebäulichkeiten und Aussenanlagen tätigt die SZZ AG nach betrieblichen Prioritäten selber. Daran beteiligt sich die Einwohnergemeinde Zuchwil mit einer jährlichen Pauschalabgeltung gemäss Art. 11, Abs. 2, Bst. e).

### 2. Renovationen (Baulicher Unterhalt)

Renovationen, Sanierungen, Anpassungen und Modernisierungen an Gebäulichkeiten, Aussenanlagen und Betriebseinrichtungen tätigt die SZZ AG nach betrieblichen Prioritäten selber. Daran beteiligt sich die EGZ mit einer jährlichen Pauschalabgeltung gemäss Artikel 11, Abs. 2, Bst. d).

Wird eine von der Einwohnergemeinde Zuchwil zu finanzierende Renovation oder Ersatzanschaffung wegen mangelnden Unterhaltes notwendig, so geht diese zu Lasten der SZZ AG.

Die Prioritäten sind so zu setzen, dass die Pauschalbeträge ausreichen, um die Kosten zu decken. Die SZZ AG zieht bei der Planung und Ausführung von Projekten, welche Gebäulichkeiten, Aussenanlagen oder festeingebaute Grossanlagen betreffen in jedem Fall die Abteilung Bau und Planung der Einwohnergemeinde bei. Die SZZ AG erstattet dieser jährlich Bericht über getätigte Renovationen und Ersatzanschaffungen von festeingebauten Grossanlagen.

## **Artikel 11 / Finanzen (Abgeltungen und Investitionen)**

Die Einwohnergemeinde Zuchwil entrichtet der SZZ AG ab 1. Januar 2018 für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 jährlich folgende Abgeltungen, die nachstehend aufgeführt sind. Diese sind jeweils im Monat März zahlbar.

*Einzelne Beträge wären gemäss vorhandener alter GR Beschlüsse zu indexieren. Dies wurde jedoch nie praktiziert. Zukünftig wird generell darauf verzichtet. Alle Beträge sind jeweils bei der Leistungsvereinbarungserneuerung zu überprüfen.*

*Im Anhang 4 „Finanzflüsse SZZ extern V01.00“ sind die Zahlungsflüsse grafisch dargestellt.*

### 1. Pauschale Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen

a) Benützungrechte der Schulen und schulpflichtigen Kinder (Art. 4)	Fr. 128'000.00
b) Benützungsrecht der Einwohnergemeinde an der Sporthalle (Art. 5)	Fr. 101'400.00
c) Benützungsrecht der Ortsvereine an den Fussballfeldern (Art. 7)	Fr. 70'000.00
d) Entschädigung für gewährte Vergünstigung an beitragszahlende Regionsgemeinden	Fr. 20'000.00
<b>Total</b>	<b>Fr. 319'400.00</b>

### 2. Pauschale Abgeltungen für Renovationen und Ersatzanschaffungen

d) für Renovationen (Art. 10)	Fr. 215'200.00 <sup>3</sup>
e) für Ersatzanschaffungen (Art. 10)	Fr. 231'340.00 <sup>4</sup>
<b>Total</b>	<b>Fr. 446'540.00</b>

<sup>3</sup> Durchschnittliche Aufwendungen EG Zuchwil

1999 - 2003: 190'000.00

1994 - 2003: 251'000.00

1990 - 2004: 246'000.00

Abgeltungen in den Jahren 2010 und 2011 um je Fr. 90'200.00 gekürzt.

<sup>4</sup> Abgeltungen in den Jahren 2010 und 2011 um je Fr. 31'340.00 gekürzt.

Die Einwohnergemeinde Zuchwil verankert in ihrem Budget eine zusätzliche Reserve zu den oben genannten Beträgen von je ca. 10 % für Unvorhergesehenes, das gemäss Pkt. 4. zu ihren Lasten geht.

Dies sind Fr. 24'000.00 für Renovationen und Fr. 26'000.00 für Ersatzanschaffungen. *Die SZZ AG hält bei der Budgetplanung im Renovationsfond eine Reserve von Fr. 50'000.00 offen.*

Die Budgetplanung ist mit der Leitung Bau und Planung der EGZ abzusprechen.

### 3. Investitionsbeiträge

Investitionen, die grösser als Fr. 75'000.00<sup>10</sup> sind, meldet die SZZ AG jährlich per 15. Juni mittels langfristigem Investitionsprogramm an. Diese werden im Finanzplan der Einwohnergemeinde verankert und durch die behördlichen Instanzen geprüft und genehmigt.

*Der Gemeinderat wird durch den VRA SZZ AG jeweils anlässlich der Junisitzung darüber informiert.*

<sup>10</sup> Gemäss HRM2 Betrag von 50'000.00 auf 75'000.00 angepasst

### 4. Unvorhergesehenes

*Unvorhergesehene Investitionen, werden als erstes über die Reserve (siehe Pkt. 2) der SZZ AG gebucht. Über die Verwendung der Reserve wird an den Bausitzungen rapportiert. Ist diese Reserve aufgebraucht, wird zusätzlich die Reserve der EGZ (siehe Pkt. 2) belastet. Ist auch diese erschöpft, werden die Gelder via Nachtragskredit im GR beantragt. Dies gilt dann auch für Beträge die kleiner als Fr. 10'000.00 sind.*

*Verschiebbare Projekte kleiner Fr. 75'000.00 muss die SZZ AG im nächsten Budget selber berücksichtigen. Die Leitung der Abteilung Bau und Planung und die Direktion SZZ AG haben sich darüber zu verständigen. Projekte grösser Fr. 75'000.00 gemäss Art. 11, Abs. 4.*

### 5. Dachmiete Photovoltaikanlage AEK auf KEB

*Die Dachmiete von der AEK an die Einwohnergemeinde Zuchwil wird vollumfänglich der SZZ AG gutgeschrieben. Alle organisatorischen und betrieblichen Aufwände, die sich in Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage ergeben erledigt im Gegenzug die SZZ AG.*

## **Artikel 12 / Bauliche Veränderungen und Erweiterungen**

Der SZZ AG ist es ohne Zustimmung der Einwohnergemeinde Zuchwil nicht gestattet, wesentliche bauliche Veränderungen, auch solche, welche die Architektur der Anlage betreffen, an den Gebäuden oder Anlagen des Sportzentrums vorzunehmen.

Über Neuinvestitionen und deren Bezahlung haben sich die Parteien zu verständigen. Vor dem Entscheid über neue Verpflichtungskredite in der Rechnung der Einwohnergemeinde Zuchwil muss eine schriftliche Stellungnahme des SZZ AG Verwaltungsrates vorliegen. Die SZZ AG ist bei der Planung und Realisierung neuer Anlagen von der Abteilung Bau und Planung der Einwohnergemeinde Zuchwil von Beginn an einzubeziehen und anzuhören.

Die SZZ AG beteiligt sich finanziell an Projekten, die ihr einen wirtschaftlichen Mehrwert garantieren. Muss die SZZ AG das Geld für Investitionsbeiträge auf dem Kapitalmarkt beschaffen, leistet die Einwohnergemeinde Zuchwil Bürgschaft.

*Bei zukünftigen substanziellen Erweiterungen bez. Nutzungsänderungen bestehender Anlagenteile ist die Beteiligung Dritter zu prüfen. Diese kann mittels Investitions- oder Betriebsbeiträgen, der Bildung einer neuen gemeinsamen Juristischen Person für bestimmte Anlagenteile oder in anderer geeigneter Form erfolgen.*

### **Artikel 13 / Werbung**

Die SZZ AG ist nicht berechtigt, Bandenwerbung und grossflächige Wandplakate für Suchtmittel jeglicher Art im Sportzentrum anzubringen.

### **Artikel 14 / Vertragsdauer**

*Die vorliegende Leistungsvereinbarung ersetzt die Version vom 31. Januar 2013 und wird für die Dauer von 4 Jahren (1.4.2017 bis 31.3.2021) abgeschlossen.* Mindestens 6 Monate vor Ablauf der vorgenannten Vertragsdauer nehmen die Parteien Verhandlungen auf, ob und unter welchen Bedingungen der Vertrag weitergeführt werden soll.

Sind die Neuverhandlungen beim Auslaufen des Vertrages noch nicht abgeschlossen, läuft der Vertrag weiter bis ein neuer Vertrag in Kraft tritt, bzw. bis sich die Parteien über die Vertragsauflösung und die Konsequenzen daraus geeinigt haben.

### **Artikel 15 / Schiedsgericht**

Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden von einem aus 3 Personen bestehenden Schiedsgericht entschieden. Für das Verfahren ist das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969, subsidiär die Zivilprozessordnung des Kantons Solothurn, anwendbar.

Das Schiedsgericht soll, bevor es ein endgültiges Urteil fällt, versuchen, zwischen den Parteien eine gütliche Einigung zu erzielen.

Genehmigungsvermerk der Einwohnergemeinde Zuchwil:

- |             |   |
|-------------|---|
| 1. Fassung  | Gemeinderatsbeschluss vom 27.5.1982   |
| 2. Fassung  | Gemeinderatsbeschluss vom 30.5.1985<br>Abänderung von Art. 5, lit. c und d<br>Ergänzung von Art. 11, Abs. 4 |
| 3. Fassung  | Gemeinderatsbeschluss vom 2.7.1987 – diverse Änderungen   |
| 4. Fassung  | Gemeinderatsbeschluss vom 16.1.1992<br>Abänderungen von Art. 4, lit. b und Art. 5, Abs. 2                   |
| 5. Fassung  | Gemeinderatsbeschluss vom 28.3.1996<br>diverse Änderungen (im Zusammenhang mit der Sporthalle)              |
| 6. Fassung  | Gemeinderatsbeschluss vom 30.3.2000<br>- diverse Änderungen   |
| 7. Fassung  | Gemeinderatsbeschluss vom 18. März 2004<br>- diverse Änderungen   |
| 8. Fassung  | Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2008<br>- diverse Änderungen   |
| 9. Fassung  | Gemeinderatsbeschluss vom 31. Januar 2013<br>- diverse Änderungen   |
| 10. Fassung | <i>Gemeinderatsbeschluss vom 27. April 2017<br/>- diverse Änderungen</i>                                    |

Nebst der Leistungsvereinbarung liegen dem Gemeinderat folgende Unterlagen vor:

Anhang I

Parkplatzanlage vom 23.02.2017 zur Leistungsvereinbarung

Anhang II

Belegungsplan der Sporthalle

Anhang III

Kontingentsregelung der Sporthalle vom 07.04.2017 zur Leistungsvereinbarung

Anhang IIII

Jährliche Finanzflüsse zwischen Einwohnergemeinde Zuchwil und der SZZ Sportzentrum Zuchwil AG

## ANTRAG

Die erneuerte Vereinbarung wird genehmigt.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

## DETAILBERATUNG

**Carlo Rüsics** bemerkt, dass der Mindestanteil der Einwohnergemeinde Zuchwil der Aktien der SZZ Sportzentrum Zuchwil AG vertraglich auf 60 % festgelegt ist. Er fragt, ob eine allfällige Änderung des Anteils eine Anpassung der Leistungsvereinbarung zur Folge haben wird. Nach **Stefan Hug** ist nicht davon auszugehen, dass der Beschluss in den nächsten Folgejahren geändert werden muss, zumal die Leistungsvereinbarung für die Dauer von 4 Jahren gilt. Nach Ablauf dieser Frist wird folglich die Möglichkeit zur Neuverhandlung und Bereinigung der Vereinbarung bestehen.

**Heinz Schaller** weist darauf hin, dass es das unter Artikel 15 aufgeführte Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit wie auch die Zivilprozessordnung des Kantons Solothurns nicht mehr gibt. Für das Verfahren sind die Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit nach Artikel 353 ff der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) anwendbar.

**Carlo Rüsics** spricht sich gegen die vorliegende Vereinbarung aus, da er sich mit der festgelegten Investitionsgrenze nicht einverstanden erklären kann. **Michael Marti**, Leiter Abteilung Finanzen, zeigt die Vorteile der Verschiebung des Renovationsfonds und des Fonds für Ersatzanschaffungen von der Erfolgsrechnung in die Investitionsrechnung auf. Durch die Verschiebung in die Investitionsrechnung wird die Erfolgsrechnung entlastet, da nur die Abschreibungen der Investitionen in der Investitionsrechnung verbucht werden.

BESCHLUSS; mit 16 : 4 Stimmen:

Die erneuerte Leistungsvereinbarung wird genehmigt.

Artikel 15 der Vereinbarung ist den geltenden Gesetzesgrundlagen anzupassen. Für das Verfahren sind die Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit nach Artikel 353 ff der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) anwendbar.

---

## Beschluss-Nr. 363 - Abteilung Finanzen; Genehmigung Nachtragskredit Erfolgsrechnung 2016

---

### AUSGANGSLAGE

Im 9. Controlling der Rechnung 2016 vom 17.03.2017 haben sich weitere Nachtragskredite in der Erfolgsrechnung ergeben.

### ERWÄGUNGEN

Die Nachtragskredite sind auf folgenden Konten nötig:

KONTO	BEZEICHNUNG	ER 2016	BU 2016	Nachtragskredit
5220.3631.00	Ergänzungsleistungen IV	1'107'984.55	917'500.00	190'484.55
5320.3631.00	Ergänzungsleistungen AHV	1'327'708.20	1'146'500.00	181'208.20
			<b>Total</b>	<b>371'692.75</b>

#### Hinweis:

Bei den Nachtragskrediten handelt es sich um gebundene Ausgaben und müssten als Information nur zur Kenntnis an die Behörde mitgeteilt werden. Jedoch will die Abteilung Finanzen an der Praxis festhalten, diese Nachtragskredite von den Behörden genehmigen zu lassen.

Die Begründung des Budgetverantwortlichen zum Nachtragskredit ist:

#### Ergänzungsleistungen IV (Finanzen), Konto-Nr. 5220.3631.00

Im Kreisschreiben des Amtes für Soziale Sicherheit „Budget 2016 – Soziale Sicherheit“ wurde der Anteil der Gemeinden auf Fr. 35.0 Mio. prognostiziert (Fr. 130.00/Einwohner). Die Schlussabrechnung schliesst mit einem Anteil von Fr. 40.377 Mio. (Fr. 150.75/Einwohner) ab.

#### Ergänzungsleistungen AHV (Finanzen), Konto-Nr. 5320.3631.00

Im Kreisschreiben des Amtes für Soziale Sicherheit „Budget 2016 – Soziale Sicherheit“ wurde der Anteil der Gemeinden auf Fr. 28.0 Mio. prognostiziert (Fr. 104.00/Einwohner). Die Schlussabrechnung schliesst mit einem Anteil von Fr. 33.695 Mio. (Fr. 125.80/Einwohner) ab.

### ANTRAG

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum 9. Controlling zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat genehmigt folgende Nachtragskredite:

KONTO	BEZEICHNUNG	ER 2016	BU 2016	Nachtragskredit
5220.3631.00	Ergänzungsleistungen IV	1'107'984.55	917'500.00	190'484.55
5320.3631.00	Ergänzungsleistungen AHV	1'327'708.20	1'146'500.00	181'208.20
			<b>Total</b>	<b>371'692.75</b>

Gemäss den Ausführungen von **Michael Marti**, Leiter Finanzen, handelt es sich bei diesen Krediten um gebundene Ausgaben, welche nicht der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen. In Anbetracht der Kostentransparenz sollen diese dennoch dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

#### DETAILBERATUNG

**Roland Sieber** bezeichnet die Behandlung dieses Geschäftsfalls und die Kenntnisnahme dieses Nachtragskredites durch den Gemeinderat als eine Notwendigkeit. Er und seine Ratskollegen der SVP werden sich daher der Stimme enthalten.

**Patrick Marti** begrüsst bezüglich der Transparenz das Aufzeigen der Kosten. Weiter erläutert er das Zustandekommen dieses Nachtragskredites. Die zunehmend älter werdende Wohnbevölkerung habe letztlich zu dieser Kostenfolge geführt.

BESCHLUSS; 20 Stimmen bei 3 Enthaltungen:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum 9. Controlling zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat genehmigt zulasten der Erfolgsrechnung folgende Nachtragskredite:

Kto-Nr. 5220.3631.00; Ergänzungsleistungen IV	Fr. 190'484.55
Kto-Nr. 5320.3631.00; Ergänzungsleistungen AHV	<u>Fr. 181'208.20</u>
Total	Fr. 371'692.75

---

### Beschluss-Nr. 364 - Spitex-Dienste; Genehmigung Pensenerhöhung der öffentlich-rechtlichen Anstellungen

---

#### AUSGANGSLAGE

Die Spitex Dienste Zuchwil ist die 9. grösste Spitexorganisation im Kanton Solothurn. Seit mehreren Jahren wird eine kontinuierliche Leistungszunahme der Einsatzstunden verzeichnet. Die Spitex-Dienste sind wie alle NPO-Spitexorganisationen durch die Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde verpflichtet, alle Einwohnerinnen und Einwohner zu betreuen, welche für ambulante Pflegeleistungen angemeldet werden.

Jahr	Verrechnete Einsatzstunden					Prognose
	2004	2007	2010	2013	2016	2017
<b>Total Stunden</b>	<b>11'755</b>	<b>17'169</b>	<b>18'028</b>	<b>18'587</b>	<b>21'707</b>	<b>20'000</b>

Im August 2014 gewährte der Gemeinderat der Spitex eine Pensenerhöhung um 400 Stellenprozente, da die Einsatzstunden ab 2004 kontinuierlich zugenommen hatten.

Damals war es in der Abteilung Spitex üblich, dass alle befristeten Verträge als privatrechtliche Verträge abgeschlossen wurden und daher nicht zu den öffentlich-rechtlichen Anstellungspensen dazugezählt wurden.

Am 30. Juni 2015 werden mit Einbezug der befristeten Verträge, aber ohne Auszubildende 2'230 Stellenprozente<sup>1</sup> beschäftigt.

Jahr	31.3.2014	31.06.2015
<b>Total</b>	<b>1'895 %</b>	<b>2'230 %</b>

<sup>1</sup> Kopie von EGZ\_2. Quartal\_15

Letztes Jahr änderte die Einwohnergemeinde die Anstellungspraxis und stellte auch alle befristeten Mitarbeitenden per Anstellungsbeschluss öffentlich-rechtlich an. Dies betraf sogar Auszubildende, welche die Nachholbildung zur Fachfrau Gesundheit EFZ absolvieren. Somit reichen die bewilligten öffentlich-rechtlichen Pensen nicht mehr aus.

Die Spitex-Dienste benötigen, um die aktuellen Einsätze zu bewältigen, 2'350 Stellenprozente. Davon werden jedoch weiterhin in jeder Berufsgruppe je eine Mitarbeiterin als Poolmitarbeiterin zu 30 % angestellt, also privatrechtlich. Zudem werden aktuell eine AGS Grundbildnerin im 1. Lehrjahr mit Lehrvertrag, welche im Stellenplan mit 40 % weiterhin privatrechtlich angestellt ist, und eine HF Studierende im 1. Lehrjahr beschäftigt. Beide sind im Stellenplan nicht gerechnet, da sie nicht alleine unterwegs sein können. Total benötigt die Spitex darum 2'190 öffentlich-rechtliche Anstellungspensen.

Die Erhöhung der öffentlich-rechtlichen Personalpensen führt zu keinem finanziellen Mehraufwand, da es sich nicht um eine Pensenerhöhung und damit um Neuanstellungen handelt. Es geht darum, der geltenden Regelung gerecht zu werden, dass alle Mitarbeitenden, auch die mit befristeten Anstellungen und jene in einer Nachholbildung, von der Einwohnergemeinde seit 2016 öffentlich-rechtlich angestellt werden.

## ERWÄGUNGEN

Die Spitexleiterin unterstützt die öffentlich-rechtliche Anstellung aller Mitarbeitenden mit Ausnahme der Pool-Mitarbeitenden und den Grundbildnerinnen, denn dies garantiert den Spitex Diensten Zuzuwil im Kampf um kompetente Pflegefachpersonen einen entscheidenden Vorteil im extrem ausgetrockneten Arbeitsmarkt für Pflegefachpersonen.

Entsprechend den in der Ausgangslage dargelegten Ausführungen stellt die Spitexleitung folgenden Antrag:

## ANTRAG

Die öffentlich-rechtlichen Personalpensen der Spitex-Dienste sind in der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Zuzwil entsprechend der neuen Handhabung anzupassen und von bisher 1'800 % auf 2'200 % zu erhöhen beziehungsweise festzulegen.

**Patricia Häberli**, Leiterin Spitex, informiert den Gemeinderat einleitend über die Erhebungen des 1. Quartals des Jahres 2017. Es kann zum heutigen Zeitpunkt eine Erhöhung der Einsatzstunden auf 21'000 prognostiziert werden.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

## DETAILBERATUNG

**Daniel Grolimund** wünscht die Darlegung einer Pensenübersicht sämtlicher Verwaltungsabteilungen. Der Gemeindepräsident **Stefan Hug** zeigt sich dafür besorgt, allen Ratsmitgliedern eine aktuelle Auflistung zukommen zu lassen.

**Karen Bennett Cadola** erfragt die Gründe des hohen Anteils an nicht verrechenbaren Arbeitsstunden. **Patricia Häberli** zeigt auf, dass die geleisteten Arbeitsstunden der Leitung, Bereichsleitung, Personalführung und Planung nicht den Patienten weiterverrechnet werden können. Weiter ist zu berücksichtigen, ob die erbrachte Dienstleistung in den Bereichen Pflege oder Hauswirtschaft geleistet wurde. Der Tarfschutz kommt entsprechend zur Anwendung.

**Patrick Marti** bringt seine Überlegungen der Einbindung des Stellenplans in die Dienst- und Gehaltsordnung zum Ausdruck. Es könnte dadurch ein Budget relevantes Dokument geschaffen werden. **Stefan Hug** versichert, dass nicht leichtfertig mit der Schaffung von Stellenpensen umgegangen werde. Eine stichfeste Begründung ist immer eine zwingende Voraussetzung dafür. Einem Antrag auf Pensenerhöhung liegen in jedem Fall fundierte Abklärungen zu Grunde.

BESCHLUSS; einstimmig:

Die öffentlich-rechtlichen Personalpensen der Spitex-Dienste werden in der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Zuchwil von bisher 1'800 % auf 2'200 % erhöht bzw. festgelegt.

---

---

## Beschluss-Nr. 365 - Spitex-Dienste; Genehmigung Erhöhung Haushilfetarif

---

### AUSGANGSLAGE

Die Spitex-Dienste Zuchwil bieten entsprechend der Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Zuchwil, welche im Januar 2014 vom Gemeinderat aktualisiert und genehmigt wurde, auch hauswirtschaftliche Leistungen an.

Die Spitex-Dienste konnten in den vergangenen Jahren die Kostendeckung ihrer Dienstleistung von tiefen 48 % im Jahre 2003 auf 70 % im Jahre 2016 erhöhen<sup>1</sup>.

Leider weist nicht jede Dienstleistung diese hohe Kostendeckung auf. Die hauswirtschaftlichen Leistungen, welche wir zu einem Tarif von Fr. 38.00 pro Stunde anbieten, weisen eine Kostendeckung von nur 42.5 % aus<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Provisorischer Rechnungsabschluss 2016

<sup>2</sup> Kostenrechnung 2016

Die Hauswirtschaftlichen Leistungen entwickeln sich rückläufig. Entsprechend der Kostenrechnung 2016 sind nur noch knapp 20 % der Dienstleistungsstunden hauswirtschaftliche Einsätze (= rund 4'200 Einsatzstunden pro Jahr).

Hauswirtschaftliche Einsätze sind eine notwendige und sinnvolle Dienstleistung, welche der Spitex erlaubt, Einblicke in den Alltag von betagten und hilfsbedürftigen Menschen zu gewinnen. So kann die Spitex oft weitere Beratung und Unterstützung anbieten, bevor die Menschen überfordert sind. Die Spitex verhindert so auch vorzeitige Eintritte in stationäre Einrichtungen.

Vergleiche mit anderen Spitexorganisationen zeigen, dass wir mit den Fr. 38.00 pro Stunde nach wie vor einen unterdurchschnittlichen Tarif aufweisen.

Wer	Jahr	Betrag in Fr.	Wegpauschale in Fr.	Bemerkungen
Spitexverein Solothurn	2017	50.00	5.00	
Spitexverein Bucheggberg	2017	44.00	6.00	
Pro Senectute	2017	45.00	unbekannt	
Spitexverein Biberist	2017	50.00	5.00	
Spitex Derendingen	2017	45.00	5.50	

Private Organisationen				
Spitex Stadt und Land	2017	41.50	5.00	Mindesteinsatzzeit 2 Std.
Haushaltsservice Landfrauen	2017	43.50	10.00	Mindesteinsatzzeit 2 Std.
Home Instead	2017	44.00	unbekannt	Mindesteinsatzzeit 2 Std.

Hauswirtschaftliche Leistungen werden von der Ergänzungsleistung zurückerstattet, sofern sie von einer Spitex-Organisation erbracht werden. Die Wegpauschale jedoch nicht.

Auch die Spitex-Dienste Zuchwil verlangen eine Wegpauschale von Fr. 5.00 pro Einsatz.

## ERWÄGUNGEN

Aufgrund der tiefen Kostendeckung für die hauswirtschaftlichen Einsätze und den Vergleichen mit anderen Anbietern, drängt sich eine Anpassung des hauswirtschaftlichen Tarifes auf. Die Spitexleitung erachtet eine Anpassung an den kantonalen Durchschnitt der Non-Profit-Organisationen-Spitexorganisationen (neuste verfügbare Zahlen vom Kanton Solothurn: 2014) von Fr. 43.60 als sinnvoll und vertretbar. Damit würden die Erträge für die hauswirtschaftlichen Einsätze um 15 % gesteigert (rund 20'000 Franken) und die Kostendeckung um knapp 8 % auf neu 50 %.

Der Tarif muss bei Annahme durch den Gemeinderat im Gebührentarif angepasst und von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

## ANTRAG

1. Der Gemeinderat beantragt die Gemeindeversammlung den hauswirtschaftlichen Tarif auf Fr. 43.60 pro Stunde zu erhöhen. Dies bedingt eine Tarifierhöhung im Gebührentarif Position 743.1.
2. Die Anpassung erfolgt auf den 01.07.2017.
3. Der Tarif ist wie bisher indexiert.

**Patricia Häberli**, Leiterin Spitex, informiert den Gemeinderat einleitend darüber, dass die Spitex-Vereine Solothurn und Biberist einen Sozialtarif bei Bezüglern von Ergänzungsleistungen anwenden. Da die Ausgleichskasse die Kosten der Spitex-Leistungen der genannten Personengruppe vergütet, ist diese Regelung fragwürdig.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

## DETAILBERATUNG

**Bruno Ziegler** unterbreitet dem Gemeinderat den Vorschlag einen runden Frankenbetrag zu beschliessen. **Patricia Häberli** begründet die beantragte Summe von Fr. 43.60 mit der berücksichtigten Indexierung bei der Berechnung.

**Bruno Ziegler** stellt Antrag, den hauswirtschaftlichen Tarif auf Fr. 45.00 pro Stunde festzulegen.

### *Abstimmung*

Antrag Bruno Ziegler; Hauswirtschaftlicher Tarif - Fr. 45.00 pro Stunde	16 Stimmen
Antrag Leitung Spitex; Hauswirtschaftlicher Tarif - Fr. 43.60 pro Stunde	7 Stimmen

BESCHLUSS zuhanden der Gemeindeversammlung; 20 : 3 Stimmen:

1. Der hauswirtschaftliche Tarif der Spitex Dienste Zuchwil wird auf Fr. 45.00 pro Stunde festgesetzt. Die Anpassung im Gebührentarif erfolgt unter Position 743.1.
2. Die Tarifänderung tritt auf den 01.07.2017 in Kraft.
3. Der Tarif wird weiterhin jährlich dem Index der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik angepasst.

---

Beschluss-Nr. 366 - Bürgergemeinde Zuchwil; Landschenkung  
GB Nr. 263 an Einwohnergemeinde Zuchwil

---

## AUSGANGSLAGE

Die Bürgergemeinde Zuchwil will gemäss Schreiben vom 18.02.2017 des Bürgerschreibers Max Karli, der Einwohnergemeinde Zuchwil das Land GB Nr. 263 im Halte von 272 m<sup>2</sup> abtreten (schenken).

Das Grundstück wird im Zusammenhang mit dem Projekt Emme durch den Kanton erworben. Laut Roger Dürrenmatt, Projektleiter des Amtes für Umwelt, will der Kanton die Fläche von 272 m<sup>2</sup> im südlichen Bereich des genannten Grundstückes nicht erwerben.

Auch ist es nicht sinnvoll, wenn die Bürgergemeinde Zuchwil weiterhin als Eigentümerin dieser Fläche eingetragen ist und dadurch ein neues Grundbuchblatt eröffnet werden muss. Aufgrund dessen erachtet es die Bürgergemeinde als zweckmässig, wenn diese Fläche dem Strassenareal zugeschlagen wird.

Der Grundbuchauszug vom 27.03.2017 liegt dem Gemeinderat vor.

Der amtliche Wert beträgt Fr. 18'490.00 (Fr. 68.00 pro m<sup>2</sup>).

Das Grundstück ist im Kataster als belasteter Standort eingetragen.

Es besteht eine Dienstbarkeit zugunsten der Schweizerischen Bundesbahnen SBB, Olten;

Spezielles Recht: Waldwirtschaftsbeschränkung

## ERWÄGUNGEN

Die Gemeinde muss den amtlichen Wert buchhalterisch erfassen und das Grundstück unterhalten (Rasen mähen).

Das Grundstück ist betriebswirtschaftlich wertlos.

## ANTRAG

1. Annahme der Schenkung des Grundstückes GB Nr. 263 im Halte von 272 m<sup>2</sup> von der Bürgergemeinde Zuchwil.
2. Sämtliche Schreibgebühren und Geometergebühren werden von der Bürgergemeinde Zuchwil getragen.

**Peter Baumann**, Leiter Abteilung Bau und Planung, erläutert die Entstehung des vorliegenden Antrages. Die Absicht der Schenkung entstand während den Landmutationen im Zusammenhang mit dem Projekt Hochwasserschutz Emme. Ergänzend legt er die getroffenen Abklärungen dar und informiert, dass der genannte amtliche Wert von Fr. 18'490.00 der steuerlichen Bestimmung des Anlagevermögens dient. Die Summe entspricht nicht dem Marktwert und ist auch viel tiefer als der Verkehrswert. Peter Baumann erachtet es als sinnvoll, die Landschenkung anzunehmen.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

## DETAILBERATUNG

In Anbeacht der Wirtschaftlichkeit macht für **Silvio Auderset** eine Annahme der Landschenkung keinen Sinn, zumal für Unterhaltskosten auszukommen ist.

**Peter Baumann** erklärt, dass die Kosten für den Unterhalt der Landfläche gering sein werden. Die Zuständigkeit der Einwohnergemeinde für das Rasenmähen ist bezüglich der Verkehrssicherheit angebracht.

**Patrick Marti** ruft in Erinnerung, dass die Bürgergemeinde Zuchwil die Einwohnergemeinde jährlich mit finanziellen Beiträgen unterstützt. Der Unterhalt der Landfläche stellt im Vergleich ein geringer Aufwand dar. Im Sinne einer guten Zusammenarbeit der Einwohnergemeinde mit der Bürgergemeinde sollte dem Antrag entsprochen werden.

BESCHLUSS; 20 : 3 Stimmen:

1. Die Schenkung des Grundstückes GB Nr. 263 im Halte von 272 m<sup>2</sup> von der Bürgergemeinde Zuchwil wird angenommen.
  2. Sämtliche Schreibgebühren und Geometergebühren werden von der Bürgergemeinde Zuchwil getragen.
- 

---

## Beschluss-Nr. 367 - Sportzentrum Zuchwil; Genehmigung Auftragsvergabe Lüftungersatz Sporthalle

---

*Die Verwaltungsräte der SZZ Sportzentrum Zuchwil AG, **Daniel Grolimund**, **Patrick Marti** und **Beatrice Schibler Joggi** wie auch der **Bruno Ziegler** von der Ziegler AG Zuchwil, befinden sich im Ausstand.*

### AUSGANGSLAGE

In der Investitionsrechnung ist unter dem Konto 3416.5040.12 SZZ AG Projekt Ersatz Lüftung Sporthalle ein genehmigter Kredit von Fr. 360'000.00 vorgesehen.

Das Projekt wird von EnerHaus Engineering GmbH, Postweg 5, Zuchwil, geplant und begleitet.

### ERWÄGUNGEN

Die Auftragsvergabe für Elektro- (Ziegler und Alpiq) und Heizungsanlage (Tschui und Alpiq) dieses Projektes liegt in der Kompetenz des Leiters der Abteilung Bau und Planung. Diese Aufträge werden auch in Konkurrenz von ihm vergeben.

Die Kostenvergleiche Heizung und Elektro liegen dem Gemeinderat zur Information vor.

Die Gesamtkosten (Grundlage Kostenvoranschlag für die Investitionsrechnung) überschneiden sich mit den nun zu beschliessenden Auftragsvergaben. Die Prüfung der eingegangenen Angebote der Lüftung hat ergeben, dass der Antrag auf Auftragsvergabe an die Firma Dörflinger und Partner AG, Herzogenbuchsee, gestellt wird.

Da die Kosten mit der Originalofferte aber massiv überschritten worden wären, musste die Firma die Offerte in Zusammenarbeit mit dem Planer noch einmal nachbearbeiten und kam somit zum gewünschten tieferen Gesamtpreis von Fr. 168'615.05 anstelle von Fr. 200'564.80. Begründet wird diese Reduktion der Offertpreissumme mit dem Materialwechsel der Lüftungskanäle, feuerverzinkt anstelle Chromstahl.

Die Gesamtsumme gemäss Kostenzusammenstellung von Fr. 368'205.25 muss noch um die Fr. 8'205.25 reduziert werden. Dies kann mit den Dachdeckerarbeiten erreicht werden. Diese Position konnte infolge Ferienabwesenheit des Offertstellers noch nicht überarbeitet werden. Bei dieser Position ist eine Reduktion des Planers von Fr. 10'000.00 vorgesehen.

Tatsache ist, dass bei diesem Projekt nichts Unvorhergesehenes geschehen darf, damit die Kosten eingehalten werden können.

Die detaillierte Beurteilung aller Offerten ist im Angebotsvergleich, Eingabe der Gewerke Lüftung Heizung/Sanitär und Elektro zu entnehmen.

Der zu vergebende Betrag des Auftrages würde grundsätzlich in der Kompetenz der Gemeinderatskommission liegen. Aus Termingründen muss ein Entscheid der Auftragsvergabe heute getroffen werden, damit mit den Arbeiten zeitgerecht begonnen werden kann.

## ANTRAG

1. Der Auftrag Lüftungsanlagen wird der Firma Dörflinger und Partner AG, Herzogenbuchsee, zum Nettobetrag von Fr. 168'615.05 inklusive Mehrwertsteuer vergeben.
2. Die Kosten werden dem Konto 3416.5040.12 SZZ AG Lüftungersatz Sporthalle belastet.

**Peter Baumann** erklärt, dass die Auftragsvergabe grundsätzlich im Kompetenzbereich der Gemeinderatskommission liegt. Aufgrund der Dringlichkeit des Geschäfts wurde dieses jedoch für die heutige Gemeinderatssitzung traktandiert. Ergänzend teilt Peter Baumann folgendes mit: Die Sporthalle wurde 1995 erbaut. Die Lüftungsanlage, welche es nun vollständig zu ersetzen gilt, ist somit bereits seit 22 Jahren in Betrieb. Die ausgeschriebene Lüftungsanlage wird energiesparender sein. Der geplante Baubeginn ist im Juni 2017. Die weiteren im Zusammenhang mit der Lüftungsanlage stehenden Auftragsvergaben können im freihändigen Verfahren abgewickelt werden.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

## DETAILBERATUNG

**Carlo Rüsics** bemängelt die Preisdifferenz zwischen der Ziegler AG und der Alpiq InTec Schweiz AG für die Vergabe der Elektroinstallationen (BKP 23). Er fragt, weshalb in diesem Fall keine nachträgliche Abgebotsrunde durchgeführt wurde. **Peter Baumann** erklärt, dass gemäss den Submissionsunterlagen bei klaren Nettoangeboten keine Abgebotsrunden durchgeführt werden dürfen. **Silvio Auderset** erklärt sich mit diesem Vorgehen nicht einverstanden. **Peter Baumann** hält an seiner Aussage fest, dass gemäss Vorspann der Submission eine Abgebotsrunde nicht zulässig ist. Die Submission steht den Ratsmitgliedern bei der Abteilung Bau und Planung zur Einsicht offen.

BESCHLUSS; 15 : 4 Stimmen:

1. Der Auftrag Lüftungsanlagen wird der Firma Dörflinger und Partner AG, Herzogenbuchsee, zum Nettobetrag von Fr. 168'615.05 inklusive Mehrwertsteuer vergeben.
2. Die Kosten werden dem Konto 3416.5040.12 SZZ AG Lüftungersatz Sporthalle belastet.

---

## Beschluss-Nr. 368 - Sportzentrum Zuchwil; Ersatz Banden Innenfeld: Genehmigung Bauabrechnung

---

Die Verwaltungsräte der SZZ Sportzentrum Zuchwil AG, **Daniel Grolimund**, **Patrick Marti** und **Beatrice Schibler Joggi** befinden sich im Ausstand.

### AUSGANGSLAGE

Gemäss dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/235 vom 23.02.2016 wurde der Einwohnergemeinde Zuchwil ein maximaler Betrag von Fr. 44'826.00 zugesprochen. Die beitragsberechtigten Kosten betragen Fr. 224'128.00 von eingegebenen Gesamtkosten von Fr. 243'004.00.

### ERWÄGUNGEN

Die Abteilung Bau und Planung hat dem Lotterie- und Sportfonds des Kantons Solothurn mit Schreiben vom 05.01.2017 die Abrechnungsunterlagen zugesellt.

Die kantonale Behörde verlangt in seinem Antwortschreiben eine von der Behörde genehmigte Bauabrechnung. Die Genehmigung der Verpflichtungskreditkontrolle reicht der kantonalen Stelle nicht aus.

Die Verpflichtungskreditkontrolle des Bandenersatzes kann somit erst nach der definitiven Bestimmung des Subventionsbetrages gemacht werden.

### ANTRAG

1. Genehmigung der Bauabrechnung Ersatz Innenbanden der SZZ Sportzentrum Zuchwil AG vom Januar 2017; Gesamtkosten Fr. 244'017.75.
2. Der Gemeindepräsident wird bevollmächtigt, die Bauabrechnung mit dem Leiter Abteilung Bau und Planung zu unterzeichnen.

**Peter Baumann**, Leiter Abteilung Bau und Planung, erläutert die Einzelheiten des vorliegenden Antrages. Ergänzend teilt er mit, dass erst nach Auszahlung der Subvention das Projekt abgeschlossen und die Verpflichtungskreditkontrolle vollzogen werden können. Die Höhe der beitragsberechtigten Kosten wird vom Sportfonds bestimmt. Es ist daher eine Subvention von maximal Fr. 44'826.00 zu erwarten. Allfällige Kostenüberschreitungen werden nicht mehr als Fr. 5'000.00 betragen und liegen im Kompetenzbereich des Gemeindepräsidenten.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

### DETAILBERATUNG

*kein Wortbegehren*

BESCHLUSS; 17 Stimmen bei 3 Enthaltungen:

1. Die Bauabrechnung Ersatz Innenbanden der SZZ Sportzentrum Zuchwil AG vom Januar 2017 im Gesamtbetrag von Fr. 244'017.75 wird genehmigt.
2. Der Gemeindepräsident und der Leiter der Abteilung Bau und Planung sind bevollmächtigt, die genehmigte Bauabrechnung zu unterzeichnen.

---

## Beschluss-Nr. 369 - Energiestadt; Genehmigung Jahresprogramm 2017

---

### AUSGANGSLAGE

Die Energiestadt Zuchwil wurde nach den Zertifizierungen in den Jahren 2004 und 2016 zum dritten Mal rezertifiziert. Bei der letzten Retifizierung erlangte die Energiestadt Zuchwil mit 76 % der möglichen Punkte das angestrebte Goldlabel (verlangt werden 75 %).

### ERWÄGUNGEN

Alljährlich legt die Arbeitsgruppe Energiestadt ihr Jahresprogramm dem Gemeinderat zur Genehmigung vor. Die vorgesehen Massnahmen sind mit den genehmigten Krediten des Vorschlages abgeglichen. Nach erfolgter Genehmigung wird das Jahresprogramm auf der Homepage der Einwohnergemeinde Zuchwil veröffentlicht. Ein derzeit wichtiges Projekt ist „so!mobil“, welches von der kantonalen Behörde stark unterstützt wird.

In der Arbeitsgruppe Energiestadt sind Mitglieder aus der Verwaltung der Einwohnergemeinde, der Politik und dem Gewerbe von Zuchwil vertreten. Geleitet wird diese Arbeitsgruppe seit Beginn von der Firma Leuenberger Energie und Umweltprojekte, Zürich.

Für Fragen zur Energiestadt sind von Seite der Verwaltung der Einwohnergemeinde Zuchwil die Energiestadt Koordinatorin, Doris Häfliger (Sachbearbeiterin Abteilung Bau und Planung) und der Energiestadt Koordinator, Peter Baumann (Leiter Abteilung Bau und Planung) zuständig.

Das Goldlabel brachte der Einwohnergemeinde Zuchwil im Energie- und Umweltbereich eine starke, nationale Imagesteigerung. Nach der Rezertifizierung wird Zuchwil in diesem Bereich sogar auch international wahrgenommen.

Die Umweltschutzkommission hat im Jahre 2016 die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Energiestadt intensiviert und versucht, die Zusammenarbeit zu stärken. Ein ordentliches Mitglied der Umweltschutzkommission hat in der Arbeitsgruppe Energiestadt Einsitz genommen. Im Jahresprogramm Energiestadt sind die Zusatzaktionen der Umweltschutzkommission angefügt.

### ANTRAG

Genehmigung des Jahresprogramms 2017 der Energiestadt.

**Peter Baumann** ist darüber erfreut, erstmals unter dem Label Energiestadt Gold dem Gemeinderat einen Antrag vorlegen zu können. Es ihm ein wichtiges Anliegen, den Gemeinderat über die Projekte in Kenntnis zu setzen. Die Information kann erst zu heutigem Zeitpunkt erfolgen, da vorgängig Abklärungen einzelner Projekte (Mobilitätsmanagement innerhalb der Verwaltung und Teilnahme am Dorffest) nötig waren.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

### DETAILBERATUNG

*Keine Wortmeldung*

BESCHLUSS; 18 : 4 Stimmen bei 1 Enthaltung:

Der Gemeinderat genehmigt das Jahresprogramm 2017 der Energiestadt Zuchwil.

---

---

---

## Beschluss-Nr. 370 - Emmenbrücke; Genehmigung Werkleitungssteg, Farb- und Materialkonzept

---

*Reto Affolter befindet sich im Ausstand.*

### AUSGANGSLAGE

Der Gemeinderat fasste am 10.03.2016 folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat spricht sich für eine Streichung des Ersatzes der Emmenbrücke in den Jahren 2017/18 aus; die Brücke soll frühestens im Jahr 2025 ersetzt werden.
2. Es ist eine Variante zu suchen, bei der die Werkleitungen entlang der bestehenden Brücke, ohne zusätzlichen Steg, geführt werden können.

Der Gemeinderat traf am 06.11.2016 einen weiteren Beschluss:

1. Der Werkleitungssteg soll so ausgebildet werden, dass jederzeit daraus eine Fussgänger- und Fahrradbrücke gemacht werden kann (Doppelboden, Einverständnis Werke).
2. Die Leitungen sind auch seitlich so abzudecken, dass sie nicht sichtbar sind (Lochblech oder Ähnliches [Detailprojektierung]).
3. Der Beitragssatz nach der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung von 12.87 % ist zu überprüfen (Ersatz Brücke aus dem Jahr 1974; Lebensdauer noch nicht erreicht).
4. Den beiden Gemeinden Zuchwil und Luterbach entstehen durch die zusätzliche Bearbeitung keine Mehrkosten.
5. Die Gemeinde Zuchwil ist - so wie die Gemeinde Luterbach auch - mit einer Person in der Projektgruppe des AVT vertreten (Einfluss auf Farbgebung und Gestaltung der Brücke).

### ERWÄGUNGEN

In zahlreichen Projektsitzungen wurden die Themenpunkte des Beschlusses des Gemeinderates vom 06.11.2016 bearbeitet.

Der Einsitz in die Projektgruppe wurde gewährleistet. Die Einladungen und die Protokolle wurden dem Leiter Abteilung Bau und Planung als Vertreter der Gemeinde jeweils zugestellt. Der Leiter Abteilung Bau und Planung hat an allen Sitzungen teilgenommen.

Der Doppelboden für einen nachträglichen Bau eines Langsamverkehrsweges macht keinen Sinn, da die Hauptbrücke 15 Meter daneben mit einem 4 Meter breiten Langsamverkehrstrasse ausgebaut wird. Die Leitungen wurden neu nebeneinander gelegt, damit der Sichtschutz nicht zu hoch wird.

Die Leitungen werden seitlich mit einem gewellten gelochten Chromstahlblech auf beiden Seiten abgedeckt. Die Behandlung der Stahlkonstruktion wird in einem dunklen Grau RAL 7046 ausgeführt.

Der Beitragssatz wird noch geprüft, dies geschieht zusammen mit dem gleichen Anliegen der Einwohnergemeinde Luterbach.

Die zusätzlichen Planungskosten werden durch die Werkeigentümergeinschaft und das Amt für Verkehr und Tiefbau abgedeckt. Den beiden Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Gleichzeitig wurde auch die Leitungsführung auf der Westseite nach der Brücke bearbeitet. Die offenliegenden Leitungen werden gebündelt und durch immergrüne Pflanzen abgedeckt.

## ANTRAG

Die Einwohnergemeinde Zuchwil macht keine Einsprache gegen die Planaufgabe vom 27.03.2017 bis 25.04.2017 (Rückzug vorsorgliche Einsprache)

Die Auflage beinhaltet:

- Ersatz Emmenbrücken 4/2 und 4/4
- Prozessabwasserleitung Biogen 2. Etappe/Neubau Werkleitungssteg mit Leitungsumlegung
- Rodungsgesuch

Wichtig: Den kantonalen Erschliessungsplänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des Bau und Planungsgesetzes zu.

Die Abteilung Bau und Planung wird beauftragt, die protokollarisch festgehaltenen Punkte des Farb- und Materialkonzeptes auf ihre Einhaltung zu prüfen.

**Peter Baumann**, Leiter Abteilung Bau und Planung, erläutert anhand von Plänen und Bildern die geplante neue Brücke und den Werkleitungssteg.

Der Gemeindepräsident **Stefan Hug** hält fest, dass der Gemeinderat mit seinem Entscheid nicht nur über den Werkleitungssteg befindet, sondern auch über den Ersatz der Emmenbrücken gemäss Planaufgabe.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

## DETAILBERATUNG

*Keine Wortmeldung*

BESCHLUSS; 22 Stimmen:

Es wird auf eine Einsprache gegen die Planaufgabe verzichtet und die vorsorgliche Einsprache wird umgehend zurückgezogen. Es ist keine Begründung nachzuliefern. Die Abteilung Bau und Planung prüft die Einhaltung der festgelegten Punkte des Farb- und Materialkonzeptes.

---

---

## Beschluss-Nr. 371 - Fremdreklamen; Genehmigung Änderung Bau- und Zonenreglement

---

### AUSGANGSLAGE

Die Planungskommission hat am 18.10.2016 mit 5 gegen 1 Stimme beschlossen, die Stellungnahme zuhanden der Baukommission und des Gemeinderates auf die nächste Sitzung zu verschieben. Weitere erforderliche Abklärungen und eine Vertiefung in die Materie waren die Begründung.

Am 25.01.2017 beantragte die Planungskommission mit 6 gegen 1 Stimme den Vorschlag Variante B zuhanden des Gemeinderates; Weiteres Vorgehen:

1. Ergänzung des Baureglements mit Variante B als Antrag den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung;
2. Genehmigung Ergänzung Baureglement mit Variante B von der Gemeindeversammlung;
3. Vorgängige Prüfung des Reglementtextes durch das Amt für Gemeinden oder das Bau- und Justizdepartement;
4. Entwicklung von Richtlinien, die vom Gemeinderat zu genehmigen sind.

Ausschnitt aus dem Objektblatt der Sitzung der Planungskommission:

Der Baukommission sind aufgrund der Gesetzeslage bei Baugesucheingaben für Reklamen (Eigenreklamen und Fremdreklamen) im wahrsten Sinne des Wortes die Hände gebunden.

Die Abteilung Bau und Planung der Einwohnergemeinde Zuchwil sucht einen Weg, damit dem Wildwuchs von Reklamen in der Gemeinde nicht Tür und Tor geöffnet wird.

Leider hat der Kanton in der neuen Kantonalen Bauverordnung praktisch alles gestrichen (Richtlinien). Dies wohl aufgrund von Bundesgerichtsurteilen die eine nicht Genehmigung als eine willkürliche Aushebelung der Gewerbefreiheit sehen.

### ERWÄGUNGEN

Von den drei vorhandenen Varianten hat sich die Planungskommission auf die Variante B konzentriert. Bei den zur Auswahl stehenden Varianten B und C besteht ein Prozessrisiko. Die Variante C wurde verworfen, weil Reklamen generell nicht verbietet werden können.

### **Beurteilung der Lösungsvorschläge der Abteilung Bau und Planung und dem Ortsplaner**

#### **3. Lösungsvorschläge**

Der Handlungsspielraum ist gestützt auf das aktuelle Recht und die Rechtsprechung tatsächlich sehr eng geworden. Dennoch stehen drei Möglichkeiten zur Diskussion:

#### **Variante A**

Es wird Einfluss genommen auf den Kanton mit dem Ziel, dass dieser die Möglichkeiten einer formellen Gesetzgebung ausschöpft (Anstoss durch Gemeinde, Einwohnergemeindeverband, Vorstösse im Kantonsrat, ...). Der Handlungsspielraum für den Regierungsrat ist u.a. gegeben durch § 31 des kantonalen Strassengesetzes.

## **Variante B**

Die Gemeinde beschränkt sich auf Richtlinien, die mit den gegebenen Gesetzesbestimmungen abgedeckt sind. Es wird nicht möglich sein, ein generelles Verbot von Fremdreklamen auf kommunaler Ebene zu erlassen. Es kann eine möglichst restriktive Praxis angestrebt werden, damit eine hohe Hürde für die Bewilligung im Einzelfall entsteht. Zudem prüft sie im Rahmen der Ortsplanungsrevision, inwieweit für Teilgebiete (z.B. schützenswerte Zonen, Objekte, Strassenbilder) Einschränkungen über die Zonenvorschriften möglich sind.

## **Variante C**

Die Gemeinde erlässt Bestimmungen im Baureglement (Reglement nach Gemeindegesetz), mit denen die Fremdreklamen entlang der Strassen ausgeschlossen werden und setzt sich damit dem Risiko entsprechender Beschwerdeverfahren mit negativem Ausgang aus. Die Anwendung bleibt spekulativ nach dem Motto «wo kein Kläger, da kein Richter». Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kanton entsprechende Reglementsbestimmungen „kassiert“.

## **Entwurf Baureglement [Variante B]**

### **§ 24<sup>bis</sup> Reklamen**

<sup>1</sup> Reklamen sind gestützt auf § 3 Absatz 2 der kantonalen Bauverordnung KBV bewilligungspflichtig und gemäss Raumplanungsgesetz RPG Art. 24 grundsätzlich nur innerhalb des Baugebietes bewilligungsfähig. Vorbehalten bleiben allfällige weitergehende Einschränkungen in Zonenvorschriften betreffend Schutzzonen und schutzwürdigen Ensembles sowie im Umfeld geschützter Objekte.

<sup>2</sup> Die Baubehörde überprüft, ob die grundsätzlichen Bedingungen gemäss § 64<sup>bis</sup> KBV erfüllt sind und beurteilt im Einzelfall, ob die fragliche Reklame bzw. die Anschlagstelle in ihrer Lage, Grösse und Häufung sowie in ihrer Ausgestaltung in das ästhetische und architektonische Gesamtbild der Grundstücksnutzung (Gebäude, Aussenräume, Nachbarliegenschaften) passt. Entlang der Strassenzüge gelten besonders hohe Anforderungen nach Massgabe der Verkehrssicherheit und des Orts- und Strassenbildes insgesamt.

<sup>3</sup> Ausgeschlossen werden grundsätzlich mobile Reklame-Ständer mit analoger oder digitaler Werbung und in der Regel Werbeeinrichtungen, die den oberen Gebäuderand überragen. Ebenso ist eine permanente Werbung mittels Ballonen oder Zeppelinen und dgl. nicht gestattet.

<sup>4</sup> Temporäre Werbung (Vereins- und Dorfanlässe, politische Werbung im Vorfeld von Wahlen oder Abstimmungen und dgl.) unterliegen speziellen Regeln bezüglich Dauer und Menge. Entlang der Strassenzüge sind die gleichen Kriterien betreffend Verkehrssicherheit einzuhalten wie bei der Dauerwerbung.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat erlässt zuhanden der Baubehörde weitergehende detaillierte Richtlinien und Kriterien im Interesse einer zurückhaltenden und einheitlichen Praxis im Bewilligungsverfahren für permanente Werbung sowie die Regeln (Lage, Formate, Dauer, ...) für temporäre Werbung nach Absatz 4. Die Abteilung Bau und Planung kann gestützt auf das geltende Recht und diese Richtlinien ein Merkblatt für Gesuchsteller schaffen.

## **Entwurf Baureglement [Variante C]**

### ***Neuer Absatz 2, die übrigen Absätze sind identisch Variante***

#### § 24<sup>bis</sup> Reklamen

<sup>1</sup> Reklamen sind gestützt auf § 3 Absatz 2 der kantonalen Bauverordnung KBV bewilligungspflichtig und gemäss Raumplanungsgesetz RPG Art. 24 grundsätzlich nur innerhalb des Baugebietes bewilligungsfähig. Vorbehalten bleiben allfällige weitergehende Einschränkungen in Zonenvorschriften betreffend Schutzzonen und schutzwürdigen Ensembles sowie im Umfeld geschützter Objekte.

<sup>2</sup> Fremdreklamen sind nur an öffentlichen, von der örtlichen Baubehörde bewilligten, Anschlagstellen zulässig. Auf privaten Grundstücken sind Werbetafeln, die sich nicht auf die Nutzung des betreffenden Grundstücks beziehen, in der Regel verboten. Die Baubehörde entscheidet über Ausnahmen, insbesondere dann, wenn sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten der Standort einer Firmentafel für die Nutzung auf dem Nachbargrundstück aufdrängt und das Einverständnis des Eigentümers vorliegt.

<sup>3</sup> Die Baubehörde überprüft, ob die grundsätzlichen Bedingungen gemäss § 64<sup>bis</sup> KBV erfüllt sind und beurteilt im Einzelfall, ob die fragliche Reklame bzw. die Anschlagstelle in ihrer Lage, Grösse und Häufung sowie in ihrer Ausgestaltung in das ästhetische und architektonische Gesamtbild der Grundstücksnutzung (Gebäude, Aussenräume, Nachbarliegenschaften) passt. Entlang der Strassenzüge gelten besonders hohe Anforderungen nach Massgabe der Verkehrssicherheit und des Orts- und Strassenbildes insgesamt.

<sup>4</sup> Ausgeschlossen werden grundsätzlich mobile Reklame-Ständer mit analoger oder digitaler Werbung und in der Regel Werbeeinrichtungen, die den oberen Gebäuderand überragen. Ebenso ist eine permanente Werbung mittels Ballonen oder Zeppelinen nicht gestattet.

<sup>5</sup> Temporäre Werbung (Vereins- und Dorfanlässe, politische Werbung im Vorfeld von Wahlen oder Abstimmungen und dgl.) unterliegen speziellen Regeln bezüglich Dauer und Menge. Entlang der Strassenzüge sind die gleichen Kriterien betreffend Verkehrssicherheit einzuhalten wie bei der Dauerwerbung.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat erlässt zuhanden der Baubehörde weitergehende detaillierte Richtlinien und Kriterien im Interesse einer zurückhaltenden und einheitlichen Praxis im Bewilligungsverfahren für permanente Werbung sowie die Regeln (Lage, Formate, Dauer, ...) für temporäre Werbung nach Absatz 5. Die Abteilung Bau und Planung kann gestützt auf das geltende Recht und diese Richtlinien ein Merkblatt für Gesuchsteller schaffen.

Rechtlich wird es sehr schwierig, eine Lösung zu finden, die umgesetzt werden kann. Schlussendlich wird dies eine politische Frage, ob man auf diesen Prozess einsteigen will oder nicht. Ein absolutes Werbeverbot an Strassen wird gemäss bekannter Rechtspraxis voraussichtlich keine Chance haben.

## **ANTRAG**

Genehmigung der Stellungnahme der Planungskommission mit dem Vorschlag der Variante B und Entscheid des folgenden weiteren Vorgehens:

1. Ergänzung des Baureglements mit Variante B als Antrag den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung;
2. Genehmigung Ergänzung Baureglement mit Variante B von der Gemeindeversammlung;

3. Vorgängige Prüfung des Reglementtextes durch das Amt für Gemeinden oder das Bau- und Justizdepartement;
4. Entwicklung von Richtlinien, die vom Gemeinderat zu genehmigen sind.

**Peter Baumann** erläutert, dass viele Gemeinden mit derselben Thematik zu kämpfen haben. Das Thema Fremdreklamen wird in der Bauverwalterkonferenz regelmässig behandelt. Die Gemeinde Zuchwil spielt in dieser Angelegenheit eine Vorreiterrolle. Bei der Anpassung des Bau- und Zonenreglements besteht dennoch ein Prozessrisiko. Womöglich wird dadurch ein Bundesgerichtsurteil provoziert, das Klarheit in dieser Frage schafft.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

## DETAILBERATUNG

Für **Stefan Hug** ist klar, dass der Vorschlag der Planungskommission mit Variante B am ehesten in Frage kommt. **Silvio Auderset** äussert sich im Namen der SVP wie folgt: Die SVP vertritt eine konsequent liberale Haltung zur Anbringung von Fremdreklamen auf dem Gemeindegebiet von Zuchwil. Die Partei stellt sich gegen die einzuführenden Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement. **Peter Baumann** schildert die Problemfälle der von der Baukommission zu behandelnden Gesuche. **Philipp Schaad** unterstützt die Ausführungen von Peter Baumann. Das Ziel der Baukommission ist eine verbindliche Regelung für Fremdreklamen zu schaffen, um den Schutz des Ortsbildes zu erhalten. Ein Wildwuchs von Fremdreklamen kann auf diese Weise gestoppt werden. **Jean Vuille** ergänzt, dass es nicht das Bestreben der Baukommission sei, Fremdreklamen gänzlich zu verbieten. Es soll zum Schutze des Ortsbildes Einfluss auf die Platzierung der Fremdwerbung genommen werden können. Auch **Stefan Hug** ist der Meinung, dass Fremdwerbung nicht grundsätzlich verboten werden soll. Für die Behandlung der Baugesuche sollen aber klare rechtliche Grundlagen geschaffen werden.

BESCHLUSS; 19 : 3 bei 1 Enthaltung:

Die Stellungnahme der Planungskommission mit dem Vorschlag der Variante B wird genehmigt. Es wird folgendes weitere Vorgehen entschieden:

1. Ergänzung des Baureglements mit Variante B als Antrag den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung;
2. Genehmigung Ergänzung Baureglement mit Variante B von der Gemeindeversammlung;
3. Vorgängige Prüfung des Reglementtextes durch das Amt für Gemeinden oder das Bau- und Justizdepartement;
4. Entwicklung von Richtlinien, die vom Gemeinderat zu genehmigen sind.